

Die Deutschen und ihr Verhältnis zu ihrem höchsten Gericht

Eine »Quasifestschrift« der besonderen Art: In dem Sammelband zum 60. Geburtstag des Bundesverfassungsgerichts kommen Wissenschaftler verschiedener Disziplinen zu Wort

Zum 60. Geburtstag des Bundesverfassungsgerichts hat Michael Stolleis, ehemaliger Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und emeritierter Professor für Öffentliches Recht und Rechtsgeschichte an der Goethe-Universität, einen faszinierenden Sammelband herausgegeben. War der Kreis der Autoren in der opulenten, zweibändigen Festschrift zum 50. Geburtstag des Karlsruher Gerichts noch allein auf deutsche Juristen beschränkt, wendet sich die »Quasifestschrift« zum 60. gegen eine exklusive Selbstbeweihräucherung der deutschen Verfassungslehre, »die dem Bundesverfassungsgericht nicht die Fackel voran-, sondern die Schleppe hinterherträgt« (so schrieb Stolleis in einer Rezension der Festschrift zum 50. Geburtstag). Juristen dürfen hier nur dann schreiben, wenn sie aus dem Ausland kommen (Olivier Jouanjan, László Sólyom, Andrzej Zoll) oder früher in der Justiz tätig waren, nun aber einer anderen Beschäftigung nachgehen (Heribert Prantl).

Der Reiz des fremdem Blicks

Die weitaus meisten Autoren kommen aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen: aus der Kunstgeschichte (Horst Bredekamp), der Politikwissenschaft (Fritz W. Scharpf, Manfred G. Schmidt, Gesine Schwan, Michael Zürn), der Philosophie (Rainer Forst, Otfried Höffe), der Geschichtswissenschaft (Etienne Francois, Norbert Frei, Hans-Ulrich Wehler), der Theologie (Friedrich Wilhelm Graf, Reinhard Kardinal Marx) oder dem Journalismus (Katja Gelinsky, Robert Leicht, Heribert Prantl). Die Externalität der Perspektiven, sei es in wissenschaftlicher oder in territorialer Hinsicht, kommt zwei wesentlichen Tendenzen innerhalb der aktuellen Rechtswissenschaft entgegen: der Interdisziplinarität und der Entnationalisierung des juristischen Diskurses. Darüber hinaus führt der

fremde Blick zu ganz erheblichen Erkenntnisgewinnen. So ermöglichen insbesondere die Beiträge der ausländischen Autoren, aber auch ein Beitrag von Katja Gelinsky über den Einfluss der Frauen am Bundesverfassungsgericht und am US-amerikanischen Supreme Court, einen Vergleich unterschiedlicher Verfassungsgerichte.

Die wissenschaftliche Qualität der Beiträge lässt sich dabei leicht an der Vielzahl der Aspekte ablesen, die in diesem Zusammenhang angesprochen werden. Sie reichen von der jeweiligen Entstehungsgeschichte der Gerichte über ihre Stellung im politischen System, ihre unterschiedlichen Kompetenzen, die Wahl der Richter einschließlich der entsprechenden Verfahren und Qualifikationskriterien, das Verhältnis der Verfassungsgerichte zur Verfassungsrechtswissenschaft, ihre gesellschaftliche Wahrnehmung, ihre innere Organisation, Arbeitsweisen und Stile, ihr Verhältnis zur Fachgerichtsbarkeit bis hin zur historischen und kulturellen Einbettung der Verfassungsgerichte. Mit einer ähnlichen Tiefe und Differenziertheit werden weitere Themen, wie Multikulturalismus, Pluralisierung der Gesellschaft, Neutralität des Staates, Terrorismus, Europäisierung und Globalisierung, Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht, Freiheit der Presse, Asylrecht, Gleichheit, Bedeutung und Rolle der Religionsfreiheit oder die Emanzipation des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der Politik behandelt.

Erkenntnisgewinn durch gegenseitig kritisierende Perspektiven

Immer wieder stößt der Leser auf ganz unterschiedliche, teilweise sich – jedenfalls stillschweigend – gegenseitig kritisierende Perspektiven. Zeigen lässt sich das exemplarisch an dem in zahlreichen Beiträgen des Bandes thematisierten Verhältnis der Verfassungsrechtsprechung zum De-

mokratie-Prinzip. Während beispielsweise Otfried Höffe immer wieder das Schreckensbild einer »Politisierung der Justiz« und einer Untergrabung der Demokratie durch ein zu machtvolleres, weil angeblich keiner Kontrolle unterstehendes Bundesverfassungsgericht an die Wand malt, weisen Autoren wie Manfred G. Schmidt und Michael Zürn mit einem Gespür für Ambivalenz und Komplexität zwar auch auf die dem Demokratie-Prinzip entgegenlaufende Begrenzung politischer Steuerung »durch vielfältige verfassungsrechtliche Vorgaben sowie durch verfassungsdeutende und die Verfassung weiterentwickelnde Beschlüsse des Verfassungsgerichts« hin. Sie erkennen und betonen im Unterschied zu Höffe aber auch die Unausweichlichkeit des politischen Gehaltes verfassungsgerichtlicher Entscheidungen.

In Bezug auf die angebliche Omnipotenz des Bundesverfassungsgerichts klären sie auf, dass das Bundesverfassungsgericht nicht aktiv, sondern erst auf Anruf tätig werden kann, dass die Organisation und das Verfahren des Gerichts vom einfachen Bundesgesetzgeber und damit von der Legislative geregelt werden, dass das Gericht finanziell von Budgetbewilligungen des Deutschen Bundestages abhängig ist, dass die Bundesverfassungsrichter vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden und dass dem Gericht kein eigener Vollzugsapparat zur Verfügung steht und es deshalb von der Anerkennung der anderen staatlichen Organe und politischen Akteure abhängig ist.

Auch wird in mehreren Beiträgen deutlich, wie sehr das nach Höffe angeblich nur seiner eigenen Kontrolle unterworfenen Bundesverfassungsgericht eingebunden ist in die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg und den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Die alarmistische These von der Untergrabung der Demokratie durch verfassungs-

gerichtliche Rechtsprechung wird schließlich relativiert mit Verweisen auf die zweifellos auch vorhandenen »demokratieförderlichen Wirkungen«. So etwa in der liberalen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite der Kommunikationsgrundrechte (Meinungs-, Presse-, Kunst- und Versammlungsfreiheit), aber auch durch die Stärkung eines in dieser Hinsicht – jedenfalls teilweise – merkwürdig desinteressierten deutschen Parlaments im Prozess der europäischen Integration. So musste der Bundestag erst durch das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts an die Wahrnehmung seiner ihm genuin zustehenden »Integrationsverantwortung« erinnert werden.

Ein Problemfeld aus unterschiedlichen Perspektiven

Dass sich die Beiträge unbewusst ergänzen und dadurch eine komplexe, überaus spannende und von der gegenseitigen Kritik lebende Darstellung einzelner Problemfelder entsteht, zeigt sich noch an weiteren Beispielen. Während sich bei Friedrich Wilhelm Graf eine Kritik des Begriffs der (weltanschaulich-religiösen) Neutralität des Staates aus vornehmlich theologischer und religionshistorischer Sicht findet und Neutralität als »ein irritierend offener, klärungsbedürftiger Begriff« bezeichnet wird, von dem das Bundesverfassungsgericht selbst nicht wisse, was er denn konkret bedeuten solle, versucht Rainer Forst in seinem Beitrag eine höchst anspruchsvolle Klärung eben jenes Begriffs. Und während Heribert Prantl – allerdings ohne konkrete Vorschläge zu unterbreiten – eine Reform des Wahlverfahrens der Bundesverfassungsrichter fordert und selbst die Wahl des Papstes für besser hält als die der Verfassungsrichter, weil man dort wenigstens die Namen sowohl der Wählenden als auch der Wählbaren kennt, kritisiert Katja Gelinsky das bei solchen Reformforderungen häufig als Vorbild genannte Verfahren der Wahl der Richter zum U.S. Supreme Court mit drastischen Beispielen. Handelt es sich wirklich um ein vorbildhaftes Verfahren, wenn sich die von Präsident Obama nominierte Sonia Sotomayor im Anhörungsverfahren von konservativer Seite ernsthaft dem Vorwurf ausgesetzt sah, eine Rassistin zu sein, weil sie zehn Jahre

vor ihrer Nominierung in einer Rede an der Universität Berkeley gesagt hatte: »Ich möchte hoffen, dass eine kluge Latina mit ihren reichen Erfahrungen häufiger zu einer besseren Lösung kommen würde, als ein weißer Mann, der nicht dieses Leben gelebt hat.« Und was hat es mit der fachlich-juristischen Qualifikation zu tun, wenn im Zuge der Anhörungen der ebenfalls von Obama nominier-

ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber, als das zu bezeichnen, was sie mit ihrer polemischen und populistischen Kritik an einzelnen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (»Soldaten-sind-Mörder«, Kruzifix, Sitzblockaden) waren: »Verfassungsverächter«. Gegenüber diesen »hinter der Fassade bürgerlicher Wohlständigkeit agierenden Advokaten



Michael Stolleis (Hrsg.)

**Herzkammern der Republik.
Die Deutschen und das
Bundesverfassungsgericht**

München 2011,
Verlag C.H. Beck,
ISBN 978-3-406-62377-6,
298 Seiten, 20,95 Euro.

ten, unverheirateten und kinderlosen Elena Kagan vornehmlich über deren angebliche Homosexualität spekuliert wird. Hier scheint die Frage berechtigt, ob die erste offen homosexuelle Richterin Susanne Baer unter diesen Bedingungen gewählt worden wäre oder sich überhaupt einem solchen Wahlverfahren ausgesetzt hätte.

Nicht zu kurz kommt in dem Sammelband schließlich die Kritik, die das Bundesverfassungsgericht seit jeher begleitet. Es ist das nicht zu überschätzende Verdienst von Hans-Ulrich Wehler und Heribert Prantl, in ihren Beiträgen diejenigen Politiker, wie den Politikwissenschaftler und ehemaligen bayerischen Kultusminister Hans Maier oder den

des gekränkten Volksempfindens« sei, so Wehler, die von eben jenen Advokaten als verfassungsfeindlich gescholtene Linkspartei hinsichtlich ihres politischen Sprengstoffs zu vernachlässigen. Sarkastisch fügt er hinzu: »Also, hinweg mit den Grundrechten auf den Müllhaufen der Geschichte, denn mit der Berufung auf das gesunde Volksempfinden hatten die Deutschen ja schon früher die glücklichsten Erfahrungen gemacht.« Solche Sätze würde man in einer allein von Juristen herausgegebenen und verfassten Festschrift mit hoher Wahrscheinlichkeit vergeblich suchen. Auch das macht das Lesen dieser »Quasifestschrift« so unterhaltsam und so lehrreich. ◆

Der Rezensent

Dr. Felix Hanschmann ist Akademischer Rat am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität und lehrt zu Themen des Öffentlichen Rechts. In der Forschung hat er sich unter anderem intensiv mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt, in denen es um die Kollisionen zwischen der Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht geht [vgl. auch Forschung Frankfurt 3/2011: Felix Hanschmann, Literatur und Verfassungsrecht].